

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1959

Nummer 92

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 91 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister, Finanzminister.	
20. 8. 1959	Gem. RdErl. — Ortsklassenverzeichnis	1997

II.

Anlage 1

Innenminister. Finanzminister.

Ortsklassenverzeichnis

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 2122 — 3382/IV/59 u. d. Innenministers II D 1/25 101—57.00/59 v. 20. 8. 1959

Der Bundesminister des Innern hat eine Änderung und Ergänzung des Ortsklassenverzeichnisses in Aussicht genommen. Nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen kann eine Höherstufung von Orten in Betracht kommen bei

1. Fortschreibung der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 1958,
2. Fortschreibung der Fremdübernachtungen von Kur- und Fremdenverkehrsorten für das Fremdenverkehrsjahr 1958/59,
3. Fortschreibung des Industrialisierungsgrades nach dem Stand vom 30. September 1958,
4. Anerkennung als Nachbarort im Sinne der Richtlinien (Ziff. II/5),
5. Berichtigung von Fehlern, insbesondere bei der Feststellung der Durchschnittsraummieten.

Von einer Fortschreibung der Durchschnittsraummiete mußte leider abgesehen werden, da über die Fortentwicklung der Durchschnittsraummiete kein statistisch einwandfreies Material vorliegt.

Die Richtlinien, die für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses v. 1. Oktober 1957 (BGBl. II S. 1445) maßgebend waren, sind nachstehend abgedruckt. Sie bilden mit den sich aus den obigen Ziffern 1, 2 und 3 ergebenden Änderungen die Grundlage für die Überprüfung.

Der Bundesminister des Innern hat mich gebeten, bis zum 15. September 1959 das Material der für eine höhere Einstufung in Betracht kommenden Orte unter genauer Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Den Gemeinden, die nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für eine höhere Ortsklasseneinstufung erfüllen, wird anheimgegeben, unter Benutzung des nachstehenden Formblattes entsprechend begründete Anträge in dreifacher Ausfertigung bis zum **10. September 1959** über die Regierungspräsidenten dem Innenminister vorzulegen. Auch bei Gemeinden, die nach Bekanntgabe der Verordnung v. 1. Oktober 1957 bereits Höherstufungsanträge gestellt haben, ist eine erneute Vorlage erforderlich.

Richtlinien

für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

Für das nach § 13 Abs. 2 BBesG aufzustellende Ortsklassenverzeichnis gelten die nachstehenden Richtlinien:

I. Wahrung des Besitzstandes:

Orte, die in dem geltenden Ortsklassenverzeichnis in die Ortsklassen S oder A eingereiht sind, bleiben in der bisherigen Ortsklasse auch dann, wenn sie die Voraussetzungen der nachstehenden Richtlinien nicht erfüllen.

II. Begriffsbestimmungen:

1. Einwohnerzahl ist die nach dem Stichtag vom 25. September 1956 nach den Ermittlungen der Statistischen Landesämter festgestellte, in Grenzfällen bis zum 30. Juni 1957 fortgeschriebene Zahl.

2. Durchschnittsraummiete ist die auf der Grundlage der statistischen Erhebungen vom 25. September 1956 vom Statistischen Bundesamt festgestellte Miete.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsraummiete können werkseigene, werkgeförderte und werkgebundene Wohnungen, die von Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen ihren Beschäftigten entweder direkt oder über Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften mit Mietpreisvergünstigungen zur Verfügung gestellt werden, außer Ansatz bleiben, wenn der Anteil dieser Wohnungen am Stichtag mindestens 10 v.H. sämtlicher Mietwohnungen des Ortes betrug.

3. Badeorte sind alle im Bäderverzeichnis des Deutschen Bäderverbandes aufgeführten Orte.

Kur- und Fremdenverkehrsorte sind Orte, bei denen auf je 100 Einwohner entweder

- a) im Fremdenverkehrsjahr 1955/56 2000 Fremdübernachtungen oder
- b) im halben Fremdenverkehrsjahr 1500 Fremdübernachtungen entfallen sind.

Das Fremdenverkehrsjahr rechnet vom 1. April 1955 bis zum 31. März 1956, das halbe Fremdenverkehrsjahr vom 1. April 1955 bis zum 30. September 1955 oder vom 1. Oktober 1955 bis zum 31. März 1956.

Anlage 1

Anlage 2

T.

4. Stark industrialisierte Orte sind solche, in denen die Zahl der am 30. September 1956 in der Industrie Beschäftigten mindestens 25 v. H. der Einwohnerzahl des Ortes beträgt.
5. Nachbarorte sind Orte, die reisekostenrechtlich als solche anerkannt sind.
6. Nicht eingemeindete Vororte sind Orte, die wirtschaftlich und verkehrstechnisch mit dem Hauptort so eng verbunden sind, daß sie als Teile des Hauptortes angesehen werden können.
7. Grenzzorte sind die an internationalen Grenzen gelegenen Orte, die für den kleinen Grenzverkehr zugelassen sind.

III. Einreihung in die Ortsklasse S

In die Ortsklasse S sind einzureihen:

1. alle Orte mit 200 000 und mehr Einwohnern;
2. Orte von 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 17 DM;
 von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 19 DM;
 von 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 21 DM;
3. Bade-, Kur- und Fremdenverkehrsorte sowie Grenzzorte
 von 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 15 DM;
 von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 17 DM;
 von 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 19 DM;
 von 10 000 bis unter 30 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 21 DM;
4. stark industrialisierte Orte
 von 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 13 DM;
 von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 15 DM;
 von 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 17 DM;
 von 10 000 bis unter 30 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 19 DM;
5. Nachbarorte und nicht eingemeindete Vororte von in die Ortsklasse S eingestuften Orten mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 17 DM

oder mit einer Durchschnittsraummiere, die mindestens so hoch wie die des Hauptortes ist.

IV. Einreihung in die Ortsklasse A

In die Ortsklasse A sind einzureihen:

1. alle Orte mit 30 000 und mehr Einwohnern;
2. Orte
 von 10 000 bis unter 30 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 16 DM;
 von 5000 bis unter 10 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 18 DM;
 von 1000 bis unter 5000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 20 DM;
3. Bade-, Kur- und Fremdenverkehrsorte sowie Grenzzorte
 von 10 000 bis unter 30 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 14 DM;
 von 5000 bis unter 10 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 16 DM;
 unter 5000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 18 DM;
4. stark industrialisierte Orte
 von 10 000 bis unter 30 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 12 DM;
 von 5000 bis unter 10 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 14 DM;
 unter 5000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 16 DM;
5. Grenzzorte, die gleichzeitig stark industrialisierte Orte sind
 von 10 000 bis unter 30 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 11 DM;
 von 5000 bis unter 10 000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 13 DM;
 unter 5000 Einwohnern mit einer Durchschnittsraummiere von mindestens 15 DM;
6. Nachbarorte und nicht eingemeindete Vororte von in die Ortsklassen S oder A eingereihten Orten mit einer Durchschnittsraummiere von mehr als 16 DM
 oder einer Durchschnittsraummiere, die mindestens so hoch wie die des Hauptortes ist;
7. Nachbarorte
 von in die Ortsklasse S eingestuften Orten, soweit sie nicht die Voraussetzung für die Einstufung nach der Ortsklasse S erfüllen, ohne Rücksicht auf ihre Durchschnittsraummiere.

Anlage 2

Gemeinde:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Antrag auf Höherstufung aus Ortsklasse nach Ortsklasse

1. Fortgeschriebene Einwohnerzahl am 31. 12. 1958

2. Durchschnittsraummiere auf Grund der statistischen Erhebungen vom 25. 9. 1956

Zahl der werkseigenen, werkgeförderten oder werkgebundenen Wohnungen

3. Stark industrialisierter Ort

Zahl der in der Industrie Beschäftigten am 30. 9. 1958

= % der Einwohnerzahl am 31. 12. 1958

4. Nachbarort im Sinne des Reisekostenrechts } von
Nicht eingemeindeter Vorort }5. Badeort nach amtlichem Bäderverzeichnis oder
Kur- oder Fremdenverkehrsortmit (mehr als 2000) Fremdübernachtungen je 100 Einwohner im Frem-
denverkehrsjahr 1958/59

(..... Fremdübernachtungen insgesamt)

6. Grenzort (für den kleinen Grenzverkehr zugelassen) ja / nein

Entfernung von der Grenze: km

7. Berichtigung von Fehlern, insbesondere bei der Feststellung der Durchschnittsraummiere
(Begründung ggf. auf besonderer Anlage)

— MBl. NW. 1959 S. 1997.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
